

FÖRDERUNG VON REINEN ELEKTROFAHRZEUGEN



DAS BRINGT DIE REFORM DES § 19 USTG

Die Diskussion um die Frage Verbrenner, Elektro oder Hybrid oder sonstige nimmt nicht ab, und ob letztendlich das richtige Ziel erreicht wird, wenn nun auch Elektrofahrzeuge als Gebrauchtfahrzeuge gefördert werden sollen und damit quasi eine doppelte Förderung (nämlich beim Neuwagenkauf und bei einem späteren Gebrauchtwagenverkauf) zu interessanten Steuersparmodellen führen wird, haben die Verantwortlichen wohl gar nicht durchblickt. Wir sind jedoch nur dafür da, Sie optimal zu beraten und dazu zählt auch eine optimale Beratung im Hinblick auf Ihre Abschreibungsmöglichkeiten neben den Steuervorteilen beim Betrieb von Elektrofahrzeugen.





Neue Dienstwagenregelung für reine Elektrofahrzeuge

Bei Dienst- oder Firmenwagen, die auch privat genutzt werden, ist die Privatnutzung zu versteuern. Für Elektrofahrzeuge beträgt der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Pauschalmethode nur 0,25 % des Listenpreises bzw. 1 % von $\frac{1}{4}$ des Listenpreises sowie bei der Fahrtenbuchmethode nur $\frac{1}{4}$ der Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 3 EStG). Diese Vergünstigung gilt bislang nur, wenn der Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs nicht höher als 70.000 EUR ist. Diese Grenze wird auf 100.000 EUR angehoben.

Einführung an „Elektroauto-AfA“

Für neu angeschaffte, rein elektrische Fahrzeuge wird eine arithmetisch-degressive Abschreibung über sechs Jahre mit fallenden Staffelsätzen eingeführt. Die Sonderabschreibung wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt. Maßgeblich ist dabei nicht das Datum des Kaufvertrages bzw. das Datum der Bestellung des Fahrzeugs, sondern der Tag, an dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Kfz erlangt wird, üblicherweise also der Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer.

Elektroauto-AfA (§ 7 Abs. 2a EStG n.F.)

Jahr der Anschaffung:	75 %
Im ersten darauffolgenden Jahr:	10 %
Im zweiten darauffolgenden Jahr:	5 %
Im dritten darauffolgenden Jahr:	5 %
Im vierten darauffolgenden Jahr:	3 %
Im fünften darauffolgenden Jahr:	2 %